

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Außenbereichssatzung „Gerbishofen“ des Marktes Kaltental

Der Markt Kaltental hat mit Beschluss vom 26.06.2018 den Bebauungsplan für das Gebiet in der Ortslage Gerbishofen mit den Grundstücken bzw. den Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 1312 (TF, Ortsverbindungsstraße), 1300 (TF, Ortsverbindungsstraße), 1299 (TF), 1303 (TF), 1297/3 und 1297 (TF), alle Gemarkung Blonhofen als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Gerbishofen“ in Kraft. Jedermann kann die Satzung i.d.F. vom 26.06.2018, erstellt durch abtplan – büro für kommunale entwicklung, Kaufbeuren, mit der Begründung beim Markt Kaltental, (Rathausplatz 1, 87662 Kaltental) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Markt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kaltental, den 06.07.2018

Markt Kaltental

gez. Hauser

Erster Bürgermeister

(Siegel)